



AfD Fraktion Rheingau Taunus

Postfach 14 39, 65 222 Taunusstein

Fraktionsvorsitz: Klaus Gagel

Fraktionsgeschäftsführung: Karl Mayer

Bankverbindung: vr-bank Untertaunus

IBAN: DE30 5109 0000 0069 1725 04

Taunusstein, den 27.04.2022

Herrn
Landrat Frank Kilian
c/o Sitzungsdienst Harald Rubel
Email: harald.rubel@rheingau-taunus.de

Kleine Anfrage AfD zur KT-Sitzung am

Einhaltung von Brandschutzvorschriften in den Flüchtlingsunterkünften im Rheingau-Taunus-Kreis

Vor einigen Wochen ist eine in der Gemeinde Niedernhausen unterhaltene Flüchtlingsunterkunft ("Lochmühle") wegen der Nicht-Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzvorschriften aufgelöst und die dort bisher untergebrachten asylsuchenden Personen auf andere im Rheingau-Taunus-Kreis befindliche Flüchtlingsunterkünfte umverteilt worden. Mit Blick auf die bereits vor dem Ausbruch des Ukraine-Konflikts im Rheingau-Taunus-Kreis bestehende Knappheit an Unterbringungskapazitäten für asylsuchende Personen, welche sich durch den aktuellen Flüchtlingszustrom von als Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine einreisenden Personen noch verschärft hat, wirft die Schließung der in der Gemeinde Niedernhausen unterhaltenen Flüchtlingsunterkunft die Frage nach der Einhaltung der einschlägigen Brandschutzvorschriften in den übrigen im Rheingau-Taunus-Kreis befindlichen Flüchtlingsunterkünften auf.

Der Landrat wird um Beantwortung der folgenden Fragen geben:

1. Sind im Zuge des aktuellen Flüchtlingszustroms von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine die für Flüchtlingsunterkünfte geltenden Brandschutzvorschriften geändert worden, und, falls ja, inwiefern (bitte unter Nennung der jeweils einschlägigen Norm und unter Erläuterung der betreffenden Änderung beantworten)?
2. Erfüllen die im RTK befindlichen Flüchtlingseinrichtungen gegenwärtig die nach den geltenden Brandschutzvorschriften normierten Anforderungen?
3. Falls die unter dem Punkt 2 gestellte Frage zu verneinen ist:
 - a.) Welche der im RTK befindlichen Flüchtlingseinrichtungen erfüllen die betreffenden Anforderungen nicht?
 - b.) Auf welche Gründe/Umstände ist die fehlende Erfüllung der durch die geltenden Brandschutzvorschriften normierten Anforderungen zurückzuführen?

AfD Fraktion im Kreistag des Rheingau Taunus

Postfach 14 39, 65 222 Taunusstein

eMail: fraktion@afdrtk.de

Facebook: www.facebook.com/afdrheingautaunus

Internet: www.afd-rtk.de

Seite 1/2



4. Ist im Zuge der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften im Rheingau-Taunus-Kreis ein Zusammenwirken der unteren Bauaufsichtsbehörden und der örtlichen Brandschutzdienststellen ggf. im Wege der Amtshilfe nach §§ 4 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) nötig bzw. nötig gewesen?

5. Ist im Zuge der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften im Rheingau-Taunus-Kreis in vorherigen Beherbergungsstätten - Hotels, Jugendherbergen, etc. - das typische Gepräge eines Beherbergungsbetriebes erhalten geblieben und der zuvor genehmigte Nutzungsrahmen eingehalten worden?

6. Sind die Flüchtlingsunterkünfte, in denen mehr als 30 Personen untergebracht werden, als Sonderbau zu klassifizieren?

7. Wurden die Anforderungen für Sammelunterkünfte der unter dem Punkt 6 erfragten Art in einem Brandschutzkonzept einzelfallbezogen festgelegt (vgl.53 HBO)?

**Gez. Klaus Gagel,
Fraktionsvorsitzender**